



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sport- und Grünanlagen (Kinderspielplatzsatzung)

Aufgrund §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 08.12.2015 die nachfolgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sport- und Grünanlagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Walldorf betreibt mehrere Kinderspielplätze, Sport- und Grünanlagen als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner.
2. Öffentliche Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze gemäß Auflistung Anlage 1. Öffentliche Sportanlagen sind die Bolzplätze, Workoutpark und der Skaterpark gemäß Auflistung Anlage 2. Öffentliche Grünanlagen sind der Astorgarten und der Astorpark.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen dienen der Entfaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
2. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

1. Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern nach Maßgabe der Anlage 1 in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Benutzung der öffentlichen Sport- und Grünanlagen ist auch älteren Jugendlichen und Erwachsenen erlaubt.
2. Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen und Sportanlagen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
3. Bei extremen Witterungsbedingungen sowie bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze, Sport- und Grünanlagen geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielplätze, Sport- und Grünanlagen sind in der Zeit von April bis Oktober täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr und von November bis März von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

Ausnahmen können durch die Verwaltung gestattet werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Bei der Benutzung der Spielplätze, Sport- und Grünanlagen und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Belästigungen oder Störungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
2. Die Einrichtungen und Anlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Rollatoren und ähnliche Hilfsmittel sind hiervon ausgenommen.



3. Auf die Spielplätze und Sportanlagen dürfen keine Hunde und sonstige Tiere mitgenommen werden. Bei den Grünanlagen dürfen Hunde nur auf den Wegen geführt werden.
4. Hundekot hat der Führer des Hundes unverzüglich zu entfernen.
5. Über die vorgenannten Einschränkungen ist darüber hinaus verboten
 - a) die Verwendung von offenem Feuer, zu Grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abzubrennen,
 - b) das Abstellen oder Wegwerfen von Gegenständen aller Art,
 - c) das Entfernen der Sitzbänke von ihren Aufstellorten,
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 - e) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
 - f) übermäßigen Lärm zu verursachen, wie z.B. der Betrieb von Musikinstrumenten, Radio oder elektronische Abspielgeräten in übermäßiger Lautstärke,
 - g) Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder anzubieten und für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art zu werben,
 - h) Materialien aller Art zu lagern,
 - i) innerhalb der Spielplätze und Sportanlagen alkoholische Getränke aller Art zu konsumieren,
 - j) innerhalb der Spielplätze und Sportanlagen zu Rauchen, sowie
 - k) sich innerhalb der Anlagen in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.
6. Das Verbot des offenen Feuers gilt nicht für die beim Jugendtreff Babylon 190 und dem Skaterpark eingerichteten Feuerstellen. Für das Feuer darf nur naturbelassenes trockenes Holz verwendet werden. Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.

§ 6 Haftung der Stadt Walldorf

1. Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze, Sport- und Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Walldorf haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch vorschriftswidriges Verhalten, unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten sowie durch das Verhalten von anderen Benutzern entstehen.
3. Die Stadt Walldorf übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegengebliebene Sachen sowie für die Sicherheit mitgebrachter Spielsachen oder sonstiger Gegenstände.
4. Auf den Spielplätzen, Sport- und Grünanlagen erfolgt kein Winterdienst.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Anlage zweckwidrig benutzt.
2. entgegen § 3 Abs. 1 einen Spielplatz entgegen der Altersbegrenzung benutzt oder Kinder unter 6 Jahren ohne Aufsichtsperson benutzen lässt.
3. sich entgegen § 4 außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten auf den Spielplätzen, Sport- oder Grünanlagen aufhält.



4. entgegen § 5 Abs. 1 auf den Spielplätzen, Sport- oder Grünanlagen andere unzumutbar belästigt oder stört
5. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtungen und Anlagen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet
6. entgegen § 5 Abs. 2 Gegenstände oder Müll zurücklässt, oder die Anlagen mit Fahrzeugen befährt, ausgenommen Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Rollatoren und ähnliche Hilfsmittel
7. entgegen § 5 Abs. 3 . auf die Spielplätze und Sportanlagen Hunde oder sonstige Tiere mitnimmt, in Grünanlagen Hunde nicht auf den Wegen führt oder Hundekot nicht unverzüglich entfernt.
8. entgegen § 5 Abs. 4
 - a) offenes Feuer verwendet, grillt sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
 - b) Gegenständen aller Art abstellt oder wegwirft,
 - c) Sitzbänke von ihren Aufstellorten entfernt,
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 - e) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
 - f) übermäßigen Lärm verursacht, z.B. durch den Betrieb von Musikinstrumenten, Radio oder elektronischen Abspielgeräten
 - g) Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder anbietet und für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art wirbt,
 - h) Materialien aller Art lagert,
 - i) innerhalb der Spielplätze und Sportanlagen alkoholische Getränke konsumiert
 - j) innerhalb der Spielplätze und Sportanlagen raucht, sowie
 - k) sich innerhalb der Anlagen in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.
9. entgegen § 5 Abs. 5 eine zugelassene Feuerstelle mit unzulässigem Material betreibt, das Feuer nicht ständig unter Aufsicht hält, bei starkem Wind nicht löscht oder die Feuerstelle verlässt, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, 09.12.2015

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin



Anlage 1

Spielplätze

Bezeichnung	Ort	Maximales Benutzeralter
Ahornweg	Ahornweg	14 Jahre
Astorpark Wasserspielplatz	Astorpark	12 Jahre
Bachlauf Wasserspielplatz	Mittlerer Mainzer Weg	14 Jahre
Bewegungsstation für alle Generationen	Am neuen Schulhaus	unbegrenzt
Drachenspielplatz	Hans-Holbein-Straße	12 Jahre
Erich-Kästner-Straße Wasserspielplatz	Erich-Kästner-Straße	12 Jahre
Erzbergerstraße	Erzbergerstraße	12 Jahre
Fischgrund	Fischgrund	12 Jahre
Friedrichstraße	Friedrichstraße	8 Jahre
Hauptstraße	Obere Hauptstraße	12 Jahre
Hermann-Hesse-Straße	Hermann-Hesse-Straße	12 Jahre
Kasernenhof	Winterstraße	12 Jahre
Kleiner Kautzel	Kautzelweg	8 Jahre
Kletterparcour	Walzrute	unbegrenzt
Kletterspielplatz	Am Hochholzergraben	12 Jahre
Kümmelwiese	Drosselweg	8 Jahre
Marktstand	Kurpfalzstraße	6 Jahre
Mathias-Hess-Straße	Mathias-Hess-Straße	8 Jahre
Moritz-von Schwind-Straße	Moritz-von Schwind-Straße	12 Jahre
Mühlweg	Mühlweg	8 Jahre
Piratenspielplatz	Johann-Strauss-Straße	12 Jahre
Platanenplatz	Schulstraße	8 Jahre
Schloßweg	Schloßweg	12 Jahre
Sonnenhügel	Sonnenweg	12 Jahre
Spielzone Marktplatz	Hauptstraße 2	26 Jahre
Spielzone Sparkasse	Hauptstraße 5	12 Jahre
Spielzone Zunftbaum	Hauptstraße 39	12 Jahre
Storchenkahn	Am Rebengärtchen	6 Jahre
Synagogenstraße	Synagogenstraße	8 Jahre
Tierpark	Schwetzingen Str. 99	11 Jahre
Waldspielplatz	St. Ilgener Straße	12 Jahre
Wilde Wiese	Zum Brühl	14 Jahre
Ziegelhof	Wilhelmstraße	12 Jahre



Anlage 2

Öffentliche Sportanlagen

Bezeichnung	Ort	Maximales Benutzeralter
Bolzplatz	Ahornweg	16 Jahre
Bolzplatz	Obere Hauptstraße	18 Jahre
Bouleplatz	Obere Hauptstraße	unbeschränkt
Bolzplatz Schulzentrum	Schwetzingen Str. 95	unbeschränkt
Bolzplatz Waldschule	Neue Heimat	unbeschränkt
Bolzplatz Nußlocher Straße	Zu den Schrebergärten	unbeschränkt
Bolzplatz	Skaterpark Alte B 39	unbeschränkt
Skaterpark	Alte B 39	unbeschränkt
Workoutpark	St. Ilgener Straße	unbeschränkt
Bolzplatz	Soziale Mitte Walzrute	16 Jahre
Bolzplatz	Mittlerer Mainzerweg	18 Jahre